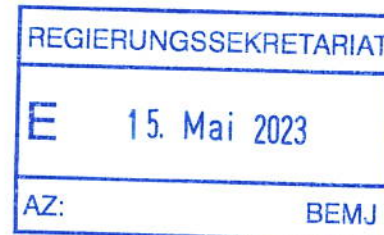
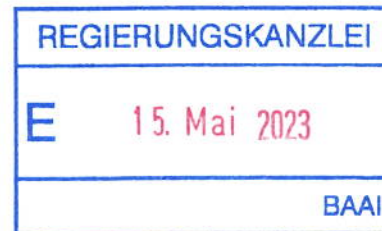


Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Frau Dr. Graziella Marok-Wachter
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz
Liechtenstein



Vaduz, 15. Mai 2023

Stellungnahme zur Reform im Justizwesen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Marok-Wachter

Mit Datum vom 14. Februar 2023 hat die Regierung einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen) verabschiedet. Damit werden Veränderungen für das liechtensteinerische Justizsystem vorgeschlagen, welche teils äusserst weitreichende Konsequenzen zur Folge hätten. Hervorgehoben werden muss in diesem Zusammenhang der einschneidendste Vorschlag: die Abschaffung des Obersten Gerichtshofs¹ als dritter Instanz in Zivil- und Strafsachen.² Als Ziele der Justizreform nennt die Regierung unter anderem die Stärkung der Qualität der Rechtsprechung, die Professionalisierung der Justiz und damit auch die Umsetzung von Empfehlungen der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO)³ sowie die Beschleunigung von Gerichtsverfahren.⁴

Innert offener Vernehmlassungsfrist, welche am 15.05.2023 abläuft, nehmen wir als Rechtsanwaltskanzlei und unmittelbar betroffene Rechtsanwenderin wie folgt Stellung.

¹ Nachfolgend "OGH" genannt.

² Vgl. die Ausführungen zum Vorschlag der Abschaffung des OGHs hinten Nr. 26 ff.

³ Vgl. die Ausführungen zum GRECO-Evaluationsbericht hinten Nr. 4 ff.

⁴ Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 14. Februar 2023 betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen), S. 7.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	GRECO-Evaluationsbericht	4
2.1	GRECO im Allgemeinen	4
2.2	Ablauf von GRECO-Evaluationen	5
2.3	Empfehlungen von GRECO zur liechtensteinischen Justiz	7
A.	<i>Im Allgemeinen</i>	7
B.	<i>Die 11. GRECO-Empfehlung</i>	8
C.	<i>Bedeutung der 11. GRECO-Empfehlung</i>	13
3.	Herausforderungen für das Justizsystem eines Kleinstaats	14
4.	Zum Vorschlag der Abschaffung des OGHs	15
4.1	Der OGH im Allgemeinen	15
4.2	Zu den vorgebrachten Gründen für die Abschaffung des OGHs	16
A.	<i>Zu geringe Auslastung des OGHs</i>	16
B.	<i>Professionalisierung des Richterstandes in Liechtenstein</i>	18
C.	<i>Dauernde Präsenz in Liechtenstein</i>	20
D.	<i>Verkürzung der Verfahrensdauer</i>	20
E.	<i>Die Aufgaben eines Höchstgerichts</i>	21
F.	<i>Attraktivität des Berufs des Höchstrichters für Liechtensteiner</i>	23
G.	<i>Ressourceneinsparung</i>	24
H.	<i>Die GRECO-Forderungen</i>	24
4.3	Zivilprozessuale Implikationen	26
4.4	Alternative Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsprechung	27
A.	<i>Erhöhung der Anzahl Landrichter</i>	277
B.	<i>Vermehrt Schweizer Richter am OGH</i>	27
C.	<i>Prüfung und Ausgestaltung der Verhaltenskodizes</i>	288
4.5	Fazit zum Vorschlag der Abschaffung des OGHs	28
5.	Zu den Änderungen betreffend den VGH	30
6.	Zum Vorschlag der neuen Fachsenate des Stiftungs- und Trustrechts	32
7.	Zu den Vorschlägen der Neuerungen und Anpassungen des Dienstrechts der Richter und Staatsanwälte	33

1. Einleitung

¹ Einleitend kann festgehalten werden, dass unseres Erachtens von einer Abschaffung des OGHs unter allen Umständen abzusehen ist, da damit eine deutliche Verschlechterung des Justizsystems verbunden wäre.⁵ Ausserdem erweist sich die Abschaffung des OGHs unter Abstellung auf die GRECO-Forderung nach Professionalisierung der liechtensteinischen Gerichte als nicht nachvollziehbar, zumal GRECO eine Professionalisierung nicht um jeden Preis fordert, sondern lediglich eine vertiefte Prüfung, ob und wenn ja, wie eine vermehrte Professionalisierung der Gerichte aussehen könnte.⁶ Des Weiteren wird die Regierung gebeten, ihre vorgeschlagenen Änderungen betreffend den VGH und die Fachsenate zum Stiftungs- und Trustrecht zu überdenken. Deren Umsetzung würde ebenfalls nicht bedachte Probleme nach sich ziehen.⁷

² Als liechtensteinische Anwaltskanzlei liegt uns ein funktionierendes Justizsystem in unserem Rechtsstaat besonders am Herzen. Deshalb wird nachstehend detailliert aufgezeigt, weshalb viele der von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen nicht geeignet sind, die Ziele der Justizreform zu erreichen. Im Sinne einer konstruktiven Analyse sollen dabei auch Alternativvorschläge aufgezeigt werden.

³ Eingangs findet sich eine Auseinandersetzung mit GRECO und deren Empfehlungen, auf welche sich die Regierung verschiedenenorts massgeblich für die Begründung ihrer Vorschläge stützt.⁸ Anschliessend folgen vor dem Hintergrund der Herausforderungen für das Justizsystem eines Kleinstaats⁹ vertiefte Erörterungen zu den Vorschlägen der Abschaffung des OGHs,¹⁰ den Änderungen betreffend den Verwaltungsgerichtshof^{11, 12} der neuen Fachsenate zum Stiftungs- und Trustrecht¹³ sowie der Neuerungen und Anpassungen des Dienstrechts der Richter und Staatsanwälte.¹⁴

⁵ Vgl. die Ausführungen zum Vorschlag der Abschaffung des OGHs hinten Nr. 26 ff.

⁶ Vgl. zur Bedeutung der 11. GRECO-Empfehlung hinten Nr. 19 ff.

⁷ Vgl. zu den Änderungen betreffend den VGH hinten Nr. 62 ff.; vgl. zum Vorschlag der neuen Fachsenate des Stiftungs- und Trustrechts hinten Nr. 67 ff.

⁸ Vernehmlassungsbericht, S. 11 ff., 22 f., 48 etc.; vgl. zum GRECO-Evaluationsbericht hinten Nr. 4 ff.

⁹ Vgl. zu den Herausforderungen für das Justizsystem eines Kleinstaats hinten Nr. 22 ff.

¹⁰ Vgl. dazu hinten Nr. 26 ff.

¹¹ Nachfolgend "VGH" genannt.

¹² Vgl. dazu hinten Nr. 62 ff.

¹³ Vgl. dazu hinten Nr. 67 ff.

¹⁴ Vgl. dazu hinten Nr. 70.

2. GRECO-Evaluationsbericht

⁴ Die Regierung begründet die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Justizreform¹⁵ wesentlich mit dem GRECO-Evaluationsbericht.¹⁶ Daher ist es aus unserer Sicht erforderlich, zunächst einmal (1.1) die Grundlagen GRECOs sowie (1.2) den Ablauf von GRECO-Evaluationen aufzuzeigen, um alsdann (1.3) darauf einzugehen, welche Empfehlungen GRECO mit Blick auf das derzeitige liechtensteinische Justizsystem konkret vorbringt.

2.1 GRECO im Allgemeinen

⁵ Die Abkürzung GRECO steht für "Groupe d'Etats contre la Corruption". Es handelt sich um eine Kommission des Europarats, die sich, wie der Name bereits verrät, der Korruptionsbekämpfung widmet.

⁶ Am Ursprung von GRECO steht ein Beschluss des Ministerkomitees des Europarats aus dem Jahr 1997, mittels welchem 20 Leitprinzipien zur Korruptionsbekämpfung verabschiedet wurden.¹⁷ Hierbei handelt es sich um eher allgemeine, rechtlich unverbindliche Grundsätze.¹⁸ Mit weiteren Beschlüssen rief das Ministerkomitee des Europarats sodann im Jahr 1999 GRECO ins Leben,¹⁹ um die Umsetzung der genannten 20 Leitprinzipien sowie etwaiger Antikorruptions-Konventionen des Europarats²⁰ zu überwachen.²¹ Liechtenstein ist GRECO im Jahr 2010 als 47. Mitglied beigetreten.²²

¹⁵ Siehe den Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 14. Februar 2023 betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen), S. 11 ff., 22 f., 48 etc.

¹⁶ Evaluationsbericht der vierten Evaluationsrunde zu Liechtenstein vom 25. September 2020, abrufbar unter <<https://www.llv.li/files/aaa/greco-eval4rep20194-02-de.pdf>> (zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023).

¹⁷ Beschluss (97) 24 des Ministerkomitees vom 6. November 1997.

¹⁸ BuA 56/2000, S. 9; BuA 110/2016, S. 7.

¹⁹ Beschluss (98) 7 des Ministerkomitees vom 5. Mai 1998 und Beschluss (99) 5 des Ministerkomitees vom 1. Mai 1999.

²⁰ Dazu gehört etwa das Strafrechtsübereinkommen über Korruption, welches für Liechtenstein am 1. April 2017 in Kraft getreten ist (LR 0.311.55).

²¹ Vgl. Art. 2 des GRECO-Statuts.

²² BuA 110/2016, S. 8.

2.2 Ablauf von GRECO-Evaluationen

⁷ Zentrale Aufgabe von GRECO ist die Überwachung der Einhaltung der Antikorruptionsstandards des Europarats. Zu diesem Zweck führt GRECO Länderprüfungen durch, die jeweils zwei Schritte umfassen: Zunächst findet ein *Evaluationsverfahren* statt, in welchem die aktuelle Situation im untersuchten Mitgliedsstaat analysiert wird. Am Ende des Evaluationsverfahrens wird ein Evaluationsbericht samt Empfehlungen für den untersuchten Mitgliedsstaat verabschiedet. Ob und inwieweit der betreffende Staat die Empfehlungen umsetzt, wird sodann in einem *Umsetzungsverfahren* überprüft.²³ Im Einzelnen:

⁸ Die Evaluationen sind in Art. 23 ff. der GRECO-Geschäftsordnung geregelt. Sie finden in Runden statt, die sich jeweils einem thematischen Schwerpunkt widmen. Das konkrete Vorgehen folgt stets dem gleichen Ablaufschema. Die Evaluation beginnt mit der schriftlichen Beantwortung eines Fragebogens durch den untersuchten Staat. Auf dieser Basis findet in der Folge ein Besuch eines GRECO-Expertenteams vor Ort statt, in dessen Rahmen Gespräche mit öffentlichen Bediensteten und Vertretern der Zivilgesellschaft geführt werden. Nach dem Besuch vor Ort verfasst das Expertenteam einen Bericht, zu dem sich der untersuchte Staat äussern kann, bevor er schliesslich GRECO zur Prüfung und Annahme vorgelegt wird. Neben einer Beschreibung und Bewertung der Situation enthält der Evaluationsbericht insbesondere eine Reihe von Empfehlungen, zu deren Umsetzung GRECO den untersuchten Staat auffordert.²⁴ Bereits an dieser Stelle sei die Frage erlaubt, ob eine so weitgehende Veränderung des liechtensteinischen Justizwesens wie die Abschaffung einer Gerichtsstanz mit über einhundertjähriger Tradition tatsächlich auf einen Bericht gestützt werden kann, der von Personen stammt, die sich anhand eines Fragebogens und eines wenige Tage dauernden Besuchs in Liechtenstein mit dem hiesigen Justizsystem befasst haben.

⁹ Wie dem auch sei: Ob der untersuchte Staat den GRECO-Empfehlungen folgt, wird in einem anschliessenden Umsetzungsverfahren geprüft, das seine Grundlage in Art. 30 ff. der GRECO-Geschäftsordnung hat. Anfangspunkt des Umsetzungsverfahrens bildet ein Situationsbericht des untersuchten Staates, in welchem dieser innerhalb von 18 Monaten nach Verabschiedung des Evaluationsberichts über die

²³ <<https://www.coe.int/en/web/greco/about-greco/how-does-greco-work>> (zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023).

²⁴ Zum Ganzen <<https://www.coe.int/en/web/greco/about-greco/how-does-greco-work>> (zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023); vgl. auch BuA 55/2018, S. 7 Fn. 1.

Implementierung der GRECO-Empfehlungen berichtet. GRECO beurteilt sodann in einem Umsetzungsbericht, ob die einzelnen Empfehlungen zufriedenstellend, teilweise zufriedenstellend oder gar nicht umgesetzt wurden. In Fällen, in denen nicht alle Empfehlungen umgesetzt wurden, überprüft GRECO die ausstehenden Empfehlungen innerhalb von weiteren 18 Monaten erneut. Der Umsetzungsbericht enthält jeweils auch eine Gesamtschlussfolgerung hinsichtlich der Umsetzung sämtlicher Empfehlungen.²⁵

¹⁰ Diese Gesamtschlussfolgerung ist für das weitere Vorgehen entscheidend, wobei drei Stufen zu unterscheiden sind:

- Kommt der Umsetzungsbericht zum Schluss, dass die Empfehlungen gesamthaft betrachtet zufriedenstellend umgesetzt wurden, wird die Evaluationsrunde mit Blick auf den betreffenden Staat beendet. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass sämtliche Empfehlungen umgesetzt werden; es genügt ein hoher Umsetzungsgrad.
- Wurden die Empfehlungen nicht zufriedenstellend umgesetzt, hat der entsprechende Staat einen zweiten Situationsbericht zu erstellen, wobei die hierfür zur Verfügung gestellte Zeitdauer je nach bereits erreichtem Umsetzungsgrad variiert. Anhand des zweiten Situationsberichts prüft GRECO die Umsetzung in einem zweiten Umsetzungsbericht erneut.²⁶
- Kommt der (erste) Umsetzungsbericht zum Schluss, dass die Umsetzung der Empfehlungen insgesamt unbefriedigend ("*globally unsatisfactory*") ist, wird ein Nichtkonformitätsverfahren eröffnet.²⁷ Ein solches hat einen besonders engen Austausch zwischen dem betreffenden Staat und GRECO zur Folge; insbesondere greifen verstärkte Berichtspflichten hinsichtlich des Umsetzungsstands.²⁸ Zusätzlich kann GRECO eine hochrangige Delegation in den betreffenden Staat entsenden²⁹ und – als letzten Schritt – eine öffentliche Bekanntmachung des Umsetzungsdefizits beschliessen.³⁰ Die Hauptrisiken im Zusammenhang mit einem Nichtkonformitätsverfahren sind also die verstärkte

²⁵ Zum Ganzen <<https://www.coe.int/en/web/greco/about-greco/how-does-greco-work>> (zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023).

²⁶ Art. 31 Ziff. 8.2 der GRECO-Geschäftsordnung.

²⁷ Art. 31 Ziff. 8.3 i.V.m. Art. 32 der GRECO-Geschäftsordnung.

²⁸ Art. 32 Ziff. 2 (i) und (ii) der GRECO-Geschäftsordnung.

²⁹ Art. 32 Ziff. 2 (iii) der GRECO-Geschäftsordnung.

³⁰ Art. 32 Ziff. 2 (iv) i.V.m. Art. 33 der GRECO-Geschäftsordnung.

Ressourcenbindung in der nationalen Verwaltung aufgrund erhöhter Berichts-
anforderungen sowie Reputationschäden im Falle einer Veröffentlichung.

- ¹¹ Als Beispiel für die Hürden zur Anwendung des Nichtkonformitätsverfahrens sei Österreich genannt. Gegen Österreich wurde in der vierten Evaluationsrunde ein Nichtkonformitätsverfahren eingeleitet, da es von insgesamt 19 Empfehlungen eine zufriedenstellend, fünf teilweise und 13 gar nicht umgesetzt hatte.³¹ Beendet wurde das Nichtkonformitätsverfahren mit einem Umsetzungsgrad von drei zufriedenstellend, neun teilweise und sieben nicht umgesetzten Empfehlungen.³² Dieses Beispiel zeigt, dass die Nichtumsetzung einzelner GRECO-Empfehlungen keine schwerwiegenden Folgen hat, solange der Gesamtumsetzungsgrad ein zufriedenstellendes Level erreicht. Im Übrigen ist nachfolgend zu zeigen, dass insbesondere die Abschaffung des OGHs von GRECO gar nicht gefordert wird, sich die Regierung zur Begründung dieses Vorschlags also nicht auf wie auch immer geartete internationale Vorgaben stützen kann.

2.3 Empfehlungen von GRECO zur liechtensteinischen Justiz

A. *Im Allgemeinen*

- ¹² In der vierten Evaluationsrunde hat sich GRECO u.a. mit der Korruptionsprävention in Bezug auf Gerichte auseinandergesetzt. Dabei hat GRECO im entsprechenden Evaluationsbericht eine Reihe von Empfehlungen zur Reform der liechtensteinischen Justiz verabschiedet:

- Empfehlung 9: GRECO empfiehlt, (i) der Rolle der Justiz im Auswahlverfahren der Richter erheblich mehr Gewicht zu verleihen, (ii) alle offenen Stellen für das Richteramt laut Gesetz öffentlich auszuschreiben und das Verfahren transparenter zu machen, (iii) Integritätsanforderungen für die Auswahl von Richtern einzuführen, die von konkreten und objektiven Kriterien bestimmt sind, die vor der Ernennung zu prüfen sind, und diese Kriterien publik zu machen;

³¹ Umsetzungsbericht der vierten Evaluationsrunde zu Österreich vom 7. Dezember 2018, Ziff. 75 ff., abrufbar unter <https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:6d18bf81-b8f8-423e-a888-70cd21705704/DE_4.%20Evaluierungsrunde%20-%20Umsetzungsbericht.pdf> (zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023).

³² Zweiter vorläufiger Umsetzungsbericht der vierten Evaluationsrunde zu Österreich vom 3. Dezember 2021, Ziff. 81 ff., abrufbar unter <<https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:b2288ad2-c07b-4f1d-ae26-dec25ad6cc34/Grecobericht%202022%20deutsche%20Fassung.pdf>> (zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023).

- Empfehlung 10: GRECO empfiehlt, einen richterlichen Verhaltenskodex zusammen mit erläuternden Kommentaren und praktischen Beispielen durch die Justiz zu verabschieden, zu überwachen und publik zu machen;
- Empfehlung 11: GRECO empfiehlt, (i) die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen; (ii) Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte einzuführen, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind;
- Empfehlung 12: GRECO empfiehlt, (i) Schulungen zu Integritätsfragen auf der Grundlage des künftigen richterlichen Verhaltenskodexes einzurichten, (ii) allen Richtern eine vertrauliche Beratung anzubieten.

¹³ Im Umsetzungsbericht hält GRECO fest, dass die 9. Empfehlung teilweise umgesetzt wurde. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang die nach wie vor geringe Rolle der Justiz in der Richterbestellung.³³ Hinsichtlich der 10. Empfehlung wurde Liechtenstein eine zufriedenstellende Umsetzung attestiert.³⁴ Die 12. Empfehlung wurde als teilweise umgesetzt bezeichnet.³⁵

B. Die 11. GRECO-Empfehlung

¹⁴ Entscheidend für die gegenständliche Regierungsvorlage ist die 11. GRECO-Empfehlung. In ihrem Vernehmlassungsbericht beruft sich die Regierung gleich mehrfach auf besagte Empfehlung,³⁶ weshalb sich eine genauere Auseinandersetzung mit ihr rechtfertigt.

¹⁵ Die für die Justizreform massgeblichen Randziffern des Evaluationsberichts sind 3, 17, 95, 96 und 97:³⁷

"3. Die Gerichtsorganisation hängt von der Grösse des Landes ab und einige ihrer

³³ Umsetzungsbericht der vierten Evaluationsrunde zu Liechtenstein vom 17. Juni 2022, Ziff. 15 ff., abrufbar unter <<https://www.liv.li/files/aaa/greccorc4202218-final-de-compliance-report-liechtenstein.pdf>> (zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023).

³⁴ Siehe ebenda, Ziff. 23 ff.

³⁵ Siehe ebenda, Ziff. 34 ff.

³⁶ Vernehmlassungsbericht, S. 11 ff., 22 f., 48 etc.

³⁷ Die im Folgenden vorgenommenen Unterstreichungen finden sich nicht im Original. Die **fettgedruckten** Hervorhebungen wurden hingegen aus dem Original übernommen.

Merkmale stellen besondere Herausforderungen dar. [...] Eine der Besonderheiten des Justizsystems ist der relativ hohe Anteil an nebenamtlichen Richtern, von denen viele praktizierende Rechtsanwälte sind. Dies erfordert eine eingehende Beschäftigung mit der Frage einer möglichen vollständigen Professionalisierung des Richterstandes, welche die Risiken von Interessenkonflikten erheblich verringern würde, und in jedem Fall die Verabschiedung eindeutiger Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten für den besonderen Fall von Richtern, die zugleich als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind. [...]

17. *Was die Justiz anbelangt, mit der sich dieser Bericht befasst, so gehört es zu den Besonderheiten des liechtensteinischen Rechtssystems, dass eine hohe Zahl an Richtern lediglich nebenamtlich in der Justiz tätig ist und sie häufig als Rechtsanwälte in örtlichen Kanzleien arbeiten und mitunter aus Österreich und der Schweiz kommen, deren Rechtssysteme mit dem Liechtensteins vergleichbar sind. Dies führt zu Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder wahrgenommener Interessenkonflikte in Bezug auf Richter, die in dem Land einem anderen Beruf nachgehen, was von einigen Gesprächspartnern während des Evaluationsbesuchs auch anerkannt wurde. Staatsanwälte sind hingegen in vollamtlichen Positionen tätig.*
95. *Das GET³⁸ ist der Ansicht, dass die Frage der beruflichen Tätigkeiten, die von den Richtern ausserhalb ihres Richteramtes ausgeübt werden, in Liechtenstein eine besondere Herausforderung darstellt, wo viele Richter lediglich nebenamtliche Richterstellen innehaben (dies ist bei einem Drittel der Richter am Obergericht, allen Richtern am Obersten Gerichtshof und am Verwaltungsgerichtshof der Fall). Das GET ist sich bewusst, dass die Zusammensetzung von Verfassungsgerichten in einer Reihe von Staaten nicht denselben Regeln folgt wie bei anderen Gerichten, und konzentriert sich daher auf Letztere. Was die zuletzt genannten Gerichte anbelangt, so stellt das GET fest, dass viele Richter neben ihrem Richteramt einer anderen Berufstätigkeit nachgehen. Dem GET wurde mitgeteilt, dass dies teilweise darauf zurückzuführen ist, dass die Arbeitsbelastung vollamtliche Stellen auf allen Ebenen des Gerichtswesens, wie es derzeit besteht, nicht rechtfertigen würde. Nichtsdestotrotz ist das GET der Auffassung, dass das Risiko von – tatsächlichen oder wahrgenommenen – Interessenkonflikten höher ist, wenn die Richter*

³⁸ Die Abkürzung "GET" steht für "GRECO-Evaluationsteam".

neben ihrem Richteramt anderen beruflichen Tätigkeiten nachgehen.

96. *Dem GET wurde mitgeteilt, dass nebenamtliche Richter relativ häufig parallel als praktizierende Rechtsanwälte in örtlichen Anwaltskanzleien tätig sind. Die rechtfertigen diese Situation unter anderem damit, dass es angesichts der Grösse des Landes ansonsten schwierig wäre, örtliche Kandidaten mit geeignetem juristischem Hintergrund zu finden. Somit kann in vielen Fällen ein Interessenkonflikt oder der Anschein eines Interessenkonflikts auftreten. Dieser kann beispielsweise dadurch entstehen, dass die Anwaltskanzlei, für die der zuständige Richter ebenfalls tätig ist, eine der Parteien in einem früheren Verfahren verteidigt hat. Dies führt auch dazu, dass Richter regelmässig Fälle abgeben und Ad-hoc-Richter vom Landtag bestellt werden müssen. Dem GET wurden mehrere Beispiele genannt, darunter ein Beispiel eines früheren Ersatzrichters am Fürstlichen Obergericht, der, weil er auch praktizierender Anwalt war, häufig Fälle abgeben musste. Den vom GET vor Ort eingeholten Auskünften zufolge scheint das System, obgleich es Selbstablehnungsvorschriften gibt (siehe Ziff. 104–107), in der Praxis häufig darauf zu vertrauen, dass die Verfahrensbeteiligten drohende Interessenkonflikte erkennen und den Richter ersuchen, einen bestimmten Fall abgeben zu dürfen.*
97. *In Anbetracht der obigen Ausführungen ist das GET der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden prüfen sollten, wie die vollständige Professionalisierung des Richterstandes vorangetrieben und erreicht werden kann, sei es indem man die Anzahl der Richter an bestimmten Gerichten oder das Gerichtswesen selbst überdenkt. In jedem Fall ist das GET in Anbetracht des derzeitigen Systems mit nebenamtlichen Richtern der Auffassung, dass man sich sorgfältiger mit der besonderen Situation der nebenamtlichen Richter befassen sollte, die als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind, um jeglichen – tatsächlichen oder wahrgenommenen – Interessenkonflikt zu vermeiden. Wenngleich eine Option darin bestehen könnte, die für vollamtliche Richter geltende Unvereinbarkeit mit einer parallelen Tätigkeit als praktizierende Rechtsanwälte auf diese auszudehnen (siehe Ziff. 98), akzeptiert das GET die Tatsache, dass es dann in einem Land dieser Grösse schwieriger wäre, nebenamtliche Richter mit einschlägigem juristischem Hintergrund zu finden. Das GET ist daher der Meinung, dass besondere Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte für nebenamtliche Richter festgelegt werden sollten, die als Rechtsanwälte tätig sind, um die besonderen Risiken dieser Situation zu be-*

rücksichtigen. Die Wirksamkeit dieser Vorschriften sollte sichergestellt werden, insbesondere durch angemessene Schulungen und Beratung (siehe Ziff. 126). Das GET kann nur feststellen, dass die vollständige Professionalisierung des Richterstandes, wie oben befürwortet, solchen Risiken ein Ende setzen würde. Infolge dessen empfiehlt GRECO, (i) die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen; (ii) Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte einzuführen, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind."

¹⁶ In ihrem ersten Situationsbericht³⁹ ist die Regierung hinsichtlich des ersten Teils dieser Empfehlung zum Schluss gekommen, dass eine vollständige Professionalisierung der Gerichte nicht zweckmässig ist. GRECO fasst die Berichterstattung der liechtensteinischen Behörden im Umsetzungsbericht wie folgt zusammen:

"28. Die Behörden legen dar, dass verschiedene Kriterien von der Regierung herangezogen wurden, um die Notwendigkeit einer vollständigen Professionalisierung des Richterstandes zu evaluieren. Unter anderem wurden folgende Kriterien herangezogen: Anzahl der anhängigen Fälle infolge eines Mangels an vollamtlichen Richtern, ausreichende Verfügbarkeit von Rechtsanwälten zur Abdeckung aller Stellen mit vollamtlichen Richtern, Verflechtung der liechtensteinischen Gesetzgebung mit der Gesetzgebung der Nachbarländer. Die Behörden legen dar, dass die Regierung in Anbetracht dieser Kriterien nach umfassender Evaluation, wie laut der Empfehlung erforderlich, zu dem Schluss gekommen ist, dass eine vollständige Professionalisierung des Richterstandes gegenwärtig nicht zweckmässig ist. Nach Ansicht der Behörden steht eine vollständige Professionalisierung in keinem Verhältnis zur Situation Liechtensteins. Zunächst einmal liegen der Regierung keine Anhaltspunkte für erhebliche Verfahrensverzögerungen oder eine grosse Anzahl anhängiger Fälle aufgrund eines Mangels an vollamtlichen Richtern vor. Die derzeitige Anzahl von Fällen deutet nicht auf einen erhöhten Bedarf der Anzahl vollamtlicher Richter hin. Zweitens besteht nach Einschätzung der Regierung ein erheblicher Personalmangel in Liechtenstein, der es schwierig macht, den gesamten Richterstand mit vollamtlichen Richtern zu besetzen. Das liechtensteinische Justizwesen muss sich daher auf anerkannte Fachleute stützen, die

³⁹ Der Situationsbericht wurde soweit ersichtlich nicht veröffentlicht.

als Rechtsanwälte praktizieren. Drittens basiert ein erheblicher Teil des liechtensteinischen Rechts auf der Gesetzgebung der Nachbarländer. Die Möglichkeit, ausländische Richter als nebenamtliche Richter einzustellen, die als Experten über profunde Kenntnisse des jeweiligen Rechtssystems und der jeweiligen Rechtsprechung verfügen, stellt somit eine Bereicherung der liechtensteinischen Justiz dar."

¹⁷ Hierauf reagierte GRECO im Umsetzungsbericht wie folgt:⁴⁰

"31. GRECO nimmt die von den Behörden zur Verfügung gestellten Auskünfte zur Kenntnis. In Bezug auf Teil (i) der Empfehlung nimmt GRECO zur Kenntnis, dass die Frage der Professionalisierung des Richterstandes nach Angaben der Behörden geprüft wurde. GRECO stellt jedoch fest, dass Standpunkt und Argumentation der Behörden sich nicht von denjenigen zu unterscheiden scheinen, die bei der Verabschiedung des Evaluationsberichts vorgebracht wurden (Ziff. 95). GRECO nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Vereinigung Liechtensteinischer Richter, ein Hauptakteur in diesem Zusammenhang, betont hat, dass eine vergleichende Studie, um mehr über die entsprechenden Systeme in vergleichbaren Staaten herauszufinden, sowie eine Analyse der besonderen Situation der betreffenden Höchstgerichte vor der Ablehnung der vollständigen Professionalisierung des Richterstandes wünschenswert gewesen wären. GRECO erinnert an den Standpunkt von GRECO, dass eine sorgfältige Prüfung jeglicher Angelegenheit erfordert, dass der Reflexionsprozess hinreichend detailliert ist, die relevanten Akteure involviert und vollständig dokumentiert wird. GRECO regt daher an, dass Liechtenstein die Debatte zur Frage der vollständigen Professionalisierung des Richterstandes, wie im Evaluationsbericht (Ziff. 97) befürwortet und dem Standpunkt von GRECO entsprechend, wiederaufnimmt.

59. [...] Abschliessend sollten die Behörden die Frage der Professionalisierung des Richterstands unter Einbeziehung der entsprechenden Hauptakteure weiter prüfen."

¹⁸ Hinsichtlich des zweiten Teils der 11. Empfehlung, wonach Liechtenstein Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte einführen sollte, die sich mit der besonderen

⁴⁰ Die im Folgenden vorgenommenen Unterstreichungen finden sich nicht im Original.

Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind, attestierte GRECO Liechtenstein eine zufriedenstellende Umsetzung.⁴¹ Auf die Empfehlung GRECOs hin haben nämlich alle liechtensteinischen Gerichte Bestimmungen zu Interessenkonflikten in ihren jeweiligen Verhaltenskodex aufgenommen.⁴²

C. Bedeutung der 11. GRECO-Empfehlung

¹⁹ Insbesondere die unterstrichenen Passagen in obenstehenden Zitaten machen unseres Erachtens deutlich, dass sich GRECO der besonderen Situation Liechtensteins durchaus bewusst ist. Eine zwingende Abschaffung sämtlicher nebenamtlicher Richter und eine um jeden Preis erfolgende Professionalisierung der Gerichte fordert GRECO nicht. Vielmehr zielt die Empfehlung darauf ab, eine vertiefte Debatte darüber anzustossen, ob und wenn ja, wie eine vermehrte Professionalisierung der Gerichte ausgestaltet werden könnte.

²⁰ Eine solche Debatte hat jedoch im Vorfeld der gegenständlichen Regierungsvorlage gerade nicht stattgefunden. Insbesondere vor dem Hintergrund des GRECO-Umsetzungsberichts erstaunt das von der Regierung gewählte Vorgehen, ist doch dort die Rede davon, *"dass eine sorgfältige Prüfung jeglicher Angelegenheit erfordert, dass der Reflexionsprozess hinreichend detailliert ist, die relevanten Akteure involviert und vollständig dokumentiert wird"*.⁴³ Die Art und Weise, in welcher das gegenständliche Reformvorhaben ausgearbeitet wurde, entspricht dieser Forderung vonseiten GRECOs nicht. So wurden etwa die Gerichte und die Rechtsanwaltskammer, die zweifellos zu den relevanten Akteuren zählen, nicht in die Entwicklung der vorgeschlagenen Reform eingebunden. Beide wurden vor vollendete Tatsachen gestellt und erst im Rahmen der Vernehmlassung zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen – ein für liechtensteinische Verhältnisse ungewöhnliches Vorgehen.

²¹ Im Übrigen zeigt auch der zweite Teil der 11. Empfehlung, wonach spezifisch für nebenamtliche Richter, die auch als Rechtsanwälte tätig sind, Vorschriften betreffend Interessenkonflikte zu erlassen sind, dass GRECO nicht die Abschaffung sämtlicher nebenamtlicher Richterstellen fordert. Kernanliegen von GRECO ist vielmehr

⁴¹ Umsetzungsbericht, Ziff. 32.

⁴² Vgl. Umsetzungsbericht, Ziff. 30.

⁴³ Umsetzungsbericht, Ziff. 31.

die Vermeidung von Interessenkonflikten. Zu diesem Zweck haben die liechtensteinischen Gerichte bereits – zur Zufriedenheit GRECOs – ihre Verhaltenskodizes angepasst, welche nunmehr deutlich strengere Regeln für nebenamtliche Richter vorsehen.⁴⁴ Gerade weil man für nebenamtliche Richter deutlich strengere Regeln mit Bezug auf Interessenkonflikte erlassen hat, kann die sorgfältige und umfassende Prüfung der Professionalisierung der Gerichte zum Schluss kommen, dass eine solche nicht opportun und den Verhältnissen des Kleinstaates Liechtenstein nicht entsprechend ist.

3. Herausforderungen für das Justizsystem eines Kleinstaats

- ²² Ein funktionierendes Justizwesen gehört seit jeher zu den Kernaufgaben eines jeden Rechtsstaats. Sowohl für die liechtensteinischen Bürger als auch für den internationalen Wirtschaftsstandort ist eine starke Justiz von herausragender Bedeutung. Nicht zuletzt wegen der rechtlichen Stabilität war es Liechtenstein möglich, wirtschaftlich zu prosperieren und dadurch den allgemeinen Wohlstand zu fördern. Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Rechtsprechung ist demnach von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Wirtschaftsstandort Liechtenstein auch in Zukunft zu sichern.
- ²³ Es ist wohl unbestritten, dass die Qualität der Rechtsprechung grundlegend von der Qualifizierung und der Spezialisierung der Richter abhängt. Nur wenn genügend qualifizierte Richter mit unterschiedlichen Spezialisierungen zusammenarbeiten, können in sämtlichen Rechtsbereichen qualitativ hochwertige Urteile sichergestellt werden. Grössere Staaten sind hierbei naturgemäss im Vorteil: Ihre Fallzahlen rechtfertigen es, auch in letzter Instanz ein vollamtliches Gericht mit mehreren spezialisierten Abteilungen vorzusehen. Liechtenstein hingegen sieht sich mit der für Kleinstaaten typischen Herausforderung konfrontiert, trotz geringer Fallzahlen genügend qualifizierte und spezialisierte Richter zu bestellen – ein Umstand, den auch GRECO anerkennt.
- ²⁴ Die liechtensteinische Lösung für dieses Problem besteht im Zivil- und Strafbereich vereinfacht gesagt darin, erstinstanzlich ein vollamtliches Gericht (das Landgericht) vorzusehen, das sich hauptsächlich mit der Abklärung des Sachverhalts sowie

⁴⁴ Siehe etwa den richterlichen Verhaltenskodex für die ordentlichen Gerichte in der Fassung vom 30.03.2022, abrufbar unter <https://www.gerichte.li/application/files/9216/4871/1517/Richterlicher_Verhaltenskodex_fuer_die_ordentlichen_Gerichte_Fassung_2022-03-30.pdf> (zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023).

einer ersten rechtlichen Würdigung beschäftigt. In zweiter Instanz kann ein ebenfalls vollamtliches Gericht (das Obergericht) den Sachverhalt soweit notwendig ergänzen und die Würdigung des Landgerichts einer rechtlichen Überprüfung unterziehen. In dritter Instanz widmet sich schliesslich ein nebenamtliches Gericht (der Oberste Gerichtshof) der Beantwortung grundlegender und richtungsweisender Rechtsfragen. Zu diesem Zweck ist der OGH mit ausgewiesenen Experten aus den beiden Nachbarländern, zumeist Professoren, besetzt, die aufgrund ihrer Spezialisierung ausgewählt werden. Auf diese Weise kann eine hochwertige Rechtsprechung gesichert werden, ohne in der letzten Instanz ein (teures) vollamtliches Gericht mit mehreren spezialisierten Abteilungen vorsehen zu müssen.

- ²⁵ Durch die Nebenamtlichkeit des OGHs wird schliesslich sichergestellt, dass Liechtenstein trotz seiner Kleinheit drei Instanzen hat, was als europäischer Standard bezeichnet werden muss. Gerade aus Sicht des internationalen Wirtschaftsstandorts ist es zentral, dass Liechtenstein, wenn immer möglich, mit internationalen Standards konformgeht, um dadurch ausländisches Kapital anzulocken.

4. Zum Vorschlag der Abschaffung des OGHs

- ²⁶ Eine über 100 Jahre alte Institution als oberstes ordentliches Gericht in Zivil- und Strafsachen und tragende Säule unseres funktionierenden Justizsystems abzuschaffen, bedarf unseres Erachtens einer ausserordentlich guten Begründung. Aus rechtsstaatlicher Sicht darf nicht das geringste Risiko bestehen, eine etwaige Verschlechterung der Qualität des Justizsystems zugunsten anderer Gründe in Kauf zu nehmen.

4.1 Der OGH im Allgemeinen

- ²⁷ Der OGH wurde wie sämtliche Gerichtsinstanzen mit der am 24.10.1921 veröffentlichten Verfassung des Fürstentums Liechtenstein⁴⁵ nach Liechtenstein verlegt. Dadurch fand die Ära der dislozierten liechtensteinischen Gerichtsinstanzen in Österreich ein Ende.⁴⁶ Seither hat der OGH eine jahrzehntelange Tradition erstklassiger Rechtsprechung entwickelt, was nicht zuletzt den herausragenden Juristen und

⁴⁵ LGBl. 15/1921.

⁴⁶ Art. 101 der damaligen Landesverfassung; Art. 97 gemäss heute geltender Landesverfassung; Art. 1 Abs. 2 GOG; SCHUMACHER HUBERTUS, Vorstellung des Forschungszentrums "Liechtensteinisches Recht", in: LJZ 1/2022, S. 2 ff.

Rechtsanwälten als Präsidenten des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes zu verdanken ist.⁴⁷ Die personelle Besetzung durch Fachexperten muss als grösste Stärke des OGHs angesehen werden.⁴⁸

²⁸ Der OGH spricht gemäss Art. 23 Abs. 1 GOG Recht durch zwei Senate (Zivil- und Strafrechtssenat) oder durch die zwei Senatsvorsitzenden. Die Senate entscheiden nach Art. 23 Abs. 3 GOG jeweils in der Besetzung mit einem Senatsvorsitzenden und vier Oberstrichern, wobei es mindestens drei rechtskundigen Senatsmitgliedern bedarf. Derzeit sind beim OGH 13 Richter sowie Ersatzrichter ausschliesslich im Nebenamt tätig, deren Bestellung jeweils für fünf Jahre erfolgt (Art. 16 Abs. 2 RDG).⁴⁹

²⁹ Allgemein verringerte sich der Geschäftsanfall seit dem Geschäftsjahr 2017 von damals 209 neuen Fällen bis auf 96 neue Fälle im Jahr 2022 (2018: 128 neue Fälle; 2019: 112 neue Fälle; 2020: 127 neue Fälle; 2021: 124 neue Fälle).⁵⁰ Der Präsident des OGHs erklärt sich dies hauptsächlich mit den Rechtsmittelbeschränkungen der Zivilprozess-Novelle 2018^{51, 52} Diesbezüglich dürfte in der Tat entscheidend sein, dass damals der Instanzenzug eingeschränkt wurde, indem eine Revision im Falle einer konformen Entscheidung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten unter einem Streitwert von CHF 50'000.00 nicht mehr möglich ist (§ 471 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO). Ausserdem dürfte die Covid-19 Pandemie in den vorangehenden Jahren 2020 und 2021 ihren Teil zum Rückgang neuer Fälle im Jahr 2022 beigetragen haben.

4.2 Zu den vorgebrachten Gründen für die Abschaffung des OGHs

A. *Zu geringe Auslastung des OGHs*

³⁰ Die Regierung begründet die Abschaffung des OGHs unter anderem mit dem zu geringen Geschäftsanfall beim OGH, welcher einer Professionalisierung entgegenstehe.⁵³ So rechtfertigt die derzeitige Auslastung des OGHs keine vollamtlichen

⁴⁷ SCHUMACHER HUBERTUS, Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, in: Festschrift 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Schumacher Hubertus/Zimmermann Wigbert (Hrsg.), S. 11 ff.

⁴⁸ Vgl. dazu hinten Nr. 32.

⁴⁹ Vernehmlassungsbericht, S. 16.

⁵⁰ Justizpflegebericht 2022, BuA 2023/26, S. 224; Vernehmlassungsbericht, S. 18 f.

⁵¹ LGBl. 207/2018; BuA 2018/19 und 2018/61.

⁵² Justizpflegebericht 2022, BuA 2023/26, S. 222.

⁵³ Vernehmlassungsbericht, S. 23 ff.

Richterstellen und jedenfalls keinen vollständig vollamtlichen Senat beim OGH.⁵⁴ Die Effizienz und Qualität eines Senats sei auch durch ein quantitatives Element bestimmt.⁵⁵

³¹ Dieses Argument mutet insofern seltsam an, als es die Regierung war, die vor einigen Jahren mit der Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten für einen starken Rückgang der Fallzahlen gesorgt hat. Sich nunmehr hierauf zu berufen, um die Abschaffung des OGHs zu rechtfertigen, erscheint nicht statthaft zu sein. Hinzu kommt, dass der Geschäftsanfall beim OGH relativ gesehen als hoch bezeichnet werden kann, weil auf 124 Fälle im Jahr 2021⁵⁶ bei einer damaligen Einwohneranzahl von 39'039 ein OGH-Fall pro 315 Einwohner folgt. Dies wird vor allem anhand des Vergleichs mit Österreich (ein öOGH-Fall pro 2'011 Einwohner)⁵⁷, Deutschland (ein BGH-Fall pro 8'007 Einwohner)⁵⁸ und der Schweiz (ein BGer-Fall pro 1'104 Einwohner)⁵⁹ sichtbar.

³² Zudem lässt die Regierung mit dieser Argumentation die Kleinheit des Landes Liechtenstein völlig ausser Acht. Sie stellt zwar richtigerweise fest, dass die geringe Anzahl an Fällen keine vollamtlichen Richterstellen beim Obersten Gerichtshof rechtfertigt.⁶⁰ Allerdings stellt gerade für Liechtenstein die Möglichkeit, höchstrichterliche Stellen im Nebenamt anbieten zu können, im Vergleich zu anderen grösseren europäischen Ländern eine wesentliche Stärke unseres Kleinstaates dar. Seit Jahrzehnten können dadurch für den liechtensteinischen OGH exzellente Fachexperten wie beispielsweise Universitätsprofessoren der Hauptrezeptionsländer Österreich und Schweiz sowie Gerichtspräsidenten aus diesen beiden Ländern als Richter gewonnen werden. Exemplarisch können dafür die ehemaligen OGH-Präsidenten Univ.-Prof. Dr. Franz Gschnitzer (Präsident von 1945 – 1968) und Dr. Gert Delle Karth (Präsident von 2010 – 2014) als österreichischer Richter genannt werden.⁶¹ Dies muss auch deshalb als Stärke ausgelegt werden, weil die Zahl

⁵⁴ Vernehmlassungsbericht, S. 23.

⁵⁵ Vernehmlassungsbericht, S. 23 f.

⁵⁶ Justizpflegebericht 2022, BuA 2023/26, S. 224; Vernehmlassungsbericht, S. 18 f.

⁵⁷ Vgl. Tätigkeitsbericht des obersten Gerichtshofes für das Jahr 2021, S. 8, abrufbar unter <<https://www.ogh.gv.at/media/ogh-taetigkeitsbericht-2021.pdf>> (zuletzt abgerufen am 15. Mai 2023).

⁵⁸ Vgl. Tätigkeitsbericht 2021 des Bundesgerichtshofes, S. 8 ff., abrufbar unter <<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Taetigkeitsberichte/taetigkeitsbertaet2021.html>> (zuletzt abgerufen am 15. Mai 2023).

⁵⁹ Vgl. Geschäftsbericht 2021 des Bundesgerichts, S. 2, abrufbar unter <https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/Publikationen/GB/BGer/de/BGer_GB2021_DE_Web.pdp> (zuletzt abgerufen am 15. Mai 2023).

⁶⁰ Vernehmlassungsbericht, S. 23 ff.; vgl. dazu vorne Nr. 29.

⁶¹ SCHUMACHER HUBERTUS, Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, S. 14 ff. und 21 ff.

der inländischen Experten für die Rekrutierung rein schon deshalb begrenzt ist, weil es landesweit nur ein erstinstanzliches und zweitinstanzliches Gericht gibt sowie keine Universität mit einer juristischen Fakultät zum liechtensteinischen Recht vorhanden ist. Überdies anerkennt GRECO, dass die Gerichtsorganisation wesentlich von der Grösse des Landes abhängt.⁶²

B. *Professionalisierung des Richterstandes in Liechtenstein*

³³ Betreffend die Forderung der Professionalisierung durch GRECO,⁶³ welche die Regierung mit der gegenständlichen Justizreform besänftigen möchte,⁶⁴ kann hinsichtlich des OGHs ausgeführt werden, dass die im vorherigen Absatz angesprochenen ausländischen Fachexperten nur im Nebenamt gewonnen werden können. Für vollamtliche Stellen müssten die Universitätsprofessoren ihren Lehrstuhl aufgeben oder Gerichtspräsidenten sich für eine Stelle entscheiden. Aufgrund ihrer Herkunft würden sich die betroffenen Personen wohl eher nicht für Liechtenstein entscheiden.

³⁴ Die Regierung behauptet, dass die geringe Auslastung bei der Rekrutierung ein Problem darstelle.⁶⁵ Unserer Meinung nach dürfte dies umgekehrt sein. Die ausländischen Fachexperten als Richter des OGHs dürften es schätzen, dass ihre höchstrichterliche Tätigkeit auch in einem Teilzeitpensum möglich ist, weil sie so ihre weiteren Tätigkeiten vereinen können. Auch aus fachlicher Sicht kann es dem liechtensteinischen Recht nur zuträglich sein, wenn beispielsweise ein Universitätsprofessor gleichzeitig von der Universität dafür bezahlt wird, dass er zu Themen forscht, die das österreichische/schweizerische und gleichzeitig das liechtensteinische Recht betreffen. Hinzu kommt der Vorteil, dass solche Fachexperten aufgrund ihrer höchstrichterlichen Tätigkeit in Liechtenstein dann auch bereit sind, einen Beitrag zur liechtensteinischen Rechtsfortbildung zu leisten, was am Beispiel des derzeitigen Präsidenten des OGHs Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher anhand seiner zahlreichen Publikationen und Herausgaben zum liechtensteinischen

⁶² Evaluationsbericht der 4. Evaluationsrunde zu Liechtenstein vom 25. September 2020, Nr. 3.

⁶³ Vgl. zur 11. GRECO-Empfehlung und deren Bedeutung vorne Nr. 14 ff.

⁶⁴ Vernehmlassungsbericht, S. 22 ff.

⁶⁵ Vernehmlassungsbericht, S. 24.

Recht festgestellt werden kann.⁶⁶ Es ist nicht zu erwarten, dass ohne die höchstrichterliche Tätigkeit in Liechtenstein ein Interesse ausländischer Fachexperten vorhanden wäre, zu Fragen des liechtensteinischen Rechts zu forschen.

35 Somit zeigt sich, dass gerade die Nebenamtlichkeit für die Qualität der Rechtsprechung des OGHs entscheidend ist, was sich wiederum positiv auf das Justizsystem als Ganzes auswirkt. Dieser spezifische Umstand für Liechtenstein ist auch von GRECO anzuerkennen. Zumal die herausragende Qualität dieser Fachexperten als Höchstrichter die geringere Auslastung beim OGH problemlos zu kompensieren vermag. Umso erstaunlicher erscheint der Vorschlag der Abschaffung des OGHs auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Regierung selbst anerkennt, dass der OGH "eine gute Erledigungsrate aufweist".⁶⁷

36 Des Weiteren führt die Regierung aus:

"Die Verschlankung der Organisation bedeutet daher im Ergebnis zwar ein Rechtsmittel weniger, führt aber dazu, dass die letztinstanzlichen Entscheidungen von einem professionellen Spruchkörper gefällt werden."⁶⁸

Diese Begründung greift zu kurz, denn es wird dem Justizsystem eine qualitativ hochstehende Instanz entzogen. Gerade aufgrund der speziellen Konstellation des OGHs mit seinen ausländischen Fachexperten als nebenamtliche Richter kann keineswegs davon ausgegangen werden, dass nur aufgrund der Tatsache, dass vollamtliche Richter die Urteile letztinstanzlich sprechen, die Qualität gesteigert werden kann. Ausserdem ist die Regierung keineswegs konsequent, was die nebenamtlichen Richter anbelangt, denn aufgrund der Kleinheit des Landes Liechtenstein könne man doch nicht ganz auf sie verzichten.⁶⁹ Es entsteht der Eindruck, dass die Regierung den OGH als dritte Instanz nur deshalb abschaffen möchte, weil dadurch am einfachsten eine Vielzahl an nebenamtlicher Richterstellen, konkret 13 Stück, wegfallen würde.⁷⁰ Trotz den Bemühungen der Regierung würde mit der gegenständlich vorgeschlagenen Justizreform aber lediglich eine Reduzierung der

⁶⁶ SCHUMACHER HÜBERTUS/ZIMMERMANN WIGBERT (Hrsg.), 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Wien 2022; SCHUMACHER HÜBERTUS (Hrsg.), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht, Wien 2020; DERSELBE, Die wesentlichen Neuerungen der "ZPO-Novelle 2018" im Lichte der Regelungsvorbilder der öZPO, in: LJZ 2019, S. 77 ff.; DERSELBE, Aktuelle zivilprozessuale Entscheidungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs, in: LJZ 3/2015, S. 80 ff.

⁶⁷ Vernehmlassungsbericht, S. 33.

⁶⁸ Vernehmlassungsbericht, S. 32.

⁶⁹ Vernehmlassungsbericht, S. 34.

⁷⁰ Vernehmlassungsbericht, S. 39.

nebenamtlichen Richter um die Halfte geschehen.⁷¹ Zudem wurden mit der Abschaffung des OGHs ausgerechnet diejenigen nebenamtlichen Richter abgeschafft, die in Bezug auf Kollisionen am wenigsten problematisch sind.

C. *Dauernde Presenz in Liechtenstein*

³⁷ Die Regierung bemangelt im Vernehmlassungsbericht ausserdem, dass der OGH als Hochstgericht mit seinen nebenamtlichen Richtern (auslandische Experten) nicht dauernd im Inland present ist.⁷² Tatsachlich erfolgt die Erstellung der Referate (Entscheidungsentwurfe) haufig beim jeweiligen Referenten im Ausland. Hierbei gilt es jedoch zu berucksichtigen, dass davon abermals unsere hochstgerichtliche Rechtsprechung profitiert, indem der jeweilige Referent auf eine optimale Infrastruktur im Ausland mit beispielsweise Universitatsassistenten und Bibliotheken zuruckgreifen kann, die im Inland schlichtweg nicht vorhanden ist. Ausserdem werden zwar die Referate oftmals im Ausland erstellt; die eigentliche Entscheidung wird allerdings anlasslich der Sitzungen des OGH im Inland gefallt. Wie bereits gesagt, ist der Sitz des OGHs gemass Art. 1 Abs. 2 GOG in Vaduz, wo er wahrend 8-10 Tagen im Jahr tagt.⁷³ Im ubrigen kann es auch bei inlandischen nebenamtlichen Richtern durchaus vorkommen, dass diese Entscheidungsentwurfe im Ausland (etwa an einem Feriendomizil) erstellen.

D. *Verkurzung der Verfahrensdauer*

³⁸ Als weiteren Grund fur die Abschaffung des OGHs fuhrt die Regierung den Vorteil einer Verkurzung der Verfahren in Folge der Reduktion des Instanzenzuges an. Dadurch sollen die Parteien schneller zu einer abschliessenden Entscheidung gelangen konnen.⁷⁴ Um eine Verkurzung der Verfahrensdauer zu erreichen, erscheint allerdings die Abschaffung des OGHs das falsche Instrument. Aufgrund von § 234 f. StPO und § 471 ff. ZPO kann ohnehin nicht jedes zweitinstanzliche Urteil an den OGH weitergezogen werden. Des Weiteren halt die Regierung im Vernehmlassungsbericht selbst fest, dass der OGH uber eine gute Erledigungsrate verfugt.⁷⁵ Im Vergleich mit anderen europaischen Landern gelangt man in Liechtenstein denn

⁷¹ Vernehmlassungsbericht, S. 38 ff.

⁷² Vernehmlassungsbericht, S. 32.

⁷³ Vernehmlassungsbericht, S. 32; vgl. dazu vorne Nr. 27.

⁷⁴ Vernehmlassungsbericht, S. 30 f.

⁷⁵ Vernehmlassungsbericht, S. 33.

auch ausgesprochen schnell zu einem enderledigenden Urteil.

³⁹ Der Grund für die bisweilen längere Verfahrensdauer ist im Übrigen nur selten beim OGH zu suchen. Viel häufiger ist es die erste Instanz, welche am Ursprung der längeren Verfahrensdauer steht. Oftmals muss nämlich ein Urteil des Landgerichts wegen mangelnder Feststellungen an dieses zurückverwiesen werden, um den Sachverhalt zu ergänzen. Kommt es aufgrund dessen zu mehreren Verfahrensgängen, geht damit notwendigerweise eine längere Dauer einher. Zur Verkürzung der Verfahrensdauer könnte daher vielmehr überlegt werden, wie die Qualität der erstinstanzlichen Urteile erhöht werden kann. Ausserdem drängt sich aufgrund der eher hohen Auslastung eine Erhöhung der Anzahl Richter beim Fürstlichen Landgericht als Erstgericht auf.⁷⁶

⁴⁰ Schliesslich, und das sei hier nur am Rande erwähnt, müssten ernsthafte Bestrebungen zur Verfahrensbeschleunigung zwangsweise die (längst überfällige) Digitalisierung der Gerichtsakten und der Verfahrensführung mit einschliessen.

E. Die Aufgaben eines Höchstgerichts

⁴¹ Als weiteren Grund für die Abschaffung des OGHs führt die Regierung an, dass ein Höchstgericht die einheitliche Rechtsanwendung des Zivil- und Strafrechts sicherstelle, was in Liechtenstein allerdings nicht nötig sei, weil nur ein einziger Gerichtsbezirk vorliege und es daher keiner Rechtsvereinheitlichung unter verschiedenen örtlich und sachlich zuständigen Spruchkörpern bedürfe.⁷⁷ Weiter bringt die Regierung vor, dass die Rechtsfortbildung hauptsächlich Sache der Höchstgerichte der Rezeptionsländer Österreich und Schweiz sei, aus welchen Liechtenstein weitgehend die Rechtsvorschriften rezipiert habe.⁷⁸

⁴² Die Regierung hält zwar zu Recht fest, dass der liechtensteinische OGH nicht mit der örtlichen Vereinheitlichung der Rechtsanwendung konfrontiert wird und in Bezug auf die übernommenen Normen weitestgehend die höchstgerichtliche Rechtsprechung aus den Rezeptionsländern befolgt. In diesem Zusammenhang verkennt die Regierung jedoch, dass Liechtenstein durchaus der höchstgerichtlichen Rechts-

⁷⁶ Vgl. zur Erhöhung der Anzahl Landrichter hinten Nr. 55.

⁷⁷ Vernehmlassungsbericht, S. 25 f.

⁷⁸ Vernehmlassungsbericht, S. 26 f.

fortbildung bedarf. Es gibt eine Vielzahl spezifisch liechtensteinischer Rechtsprobleme.⁷⁹ Beispielhaft kann hierfür das Zusammenspiel von österreichischen und schweizerischen Bestimmungen genannt werden. Zur Veranschaulichung folgender Beispielsfall: Das liechtensteinische Sachenrecht (Rezeptionsvorlage Schweiz) gelangt in einem Verlassenschaftsverfahren (Erbrecht: Rezeptionsvorlage Österreich) zur Anwendung und die prozessualen Bestimmungen des Ausserstreitgesetzes sowie der Zivilprozessordnung (Rezeptionsvorlagen Österreich) müssen berücksichtigt werden. Gerade in solchen Situationen ist die vereinheitlichende und rechtsfortbildende Funktion des OGHs mit Experten aus Österreich und der Schweiz von entscheidender Bedeutung.

⁴³ Ausserdem hat der OGH als reine Rechtsinstanz die Möglichkeit, sich eingehend mit grundlegenden rechtlichen Problemen zu beschäftigen. Würde man die dritte Instanz als reine Rechtsinstanz abschaffen, so blieben zwei Instanzen übrig, welche beide sowohl Sachverhalts- als auch Rechtsinstanz sind. Als solche sind sie bereits aus organisatorischen Gründen nicht in der Lage, sich in der gleichen Tiefe mit schwierigen Rechtsfragen zu beschäftigen, wie dies der OGH vermag. Eine Beschäftigung mit Sachverhalts- und Rechtsfragen bedeutet automatisch einen wesentlich höheren Aufwand, weshalb sich die Beschäftigung mit Sachverhaltsfragen oftmals zulasten der Beschäftigung mit Rechtsfragen auswirkt. Aufgrund der Aufgabe des OGHs muss daher befürchtet werden, dass qualitativ äusserst hochwertige, klarstellende Rechtsprechung weniger häufig vorkommen wird. Beispielhaft kann hierzu die Einführung der Business Judgment Rule in die liechtensteinische Rechtsprechung genannt werden, welche bei unternehmerischen Ermessensentscheidungen erlaubt, im Rahmen des Ermessenspielraums unternehmerische Risiken einzugehen, ohne sich Haftungsrisiken ausgesetzt zu finden.⁸⁰ Zu verdanken ist diese Rechtsprechung dem ehemaligen OGH-Präsidenten Dr. Gert Delle Karth.⁸¹ In der Zwischenzeit fand die Business Judgment Rule seit der Aufnahme in die liech-

⁷⁹ Vgl. GSCHNITZER FRANZ, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: GS Ludwig Marxer, Zürich 1963, S. 43: Dieser teilt das liechtensteinische Recht in 3 Rechtsmassen: 1) Rezipiertes österreichisches Recht, 2) Rezipiertes schweizerisches Recht und 3) autonomes liechtensteinisches Recht.

⁸⁰ OGH 08.01.2004, 10 HG.2002.58 – 39, LES 2005, 174; GASSER JOHANNES, "Schmankerl aus der liechtensteinischen Rechtsküche – Rezepte für Gourmets aus der Nachbarschaft", in: LJZ 1/2022, S. 7 ff.; SCHUMACHER HUBERTUS, Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, S. 22 f.

⁸¹ GASSER JOHANNES, "Schmankerl aus der liechtensteinischen Rechtsküche – Rezepte für Gourmets aus der Nachbarschaft", in: LJZ 1/2022, S. 7 ff.; SCHUMACHER HUBERTUS, Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, S. 22 f.

tensteinische Rechtsprechung auch Einzug in die Rechtsprechung von verschiedenen europäischen Staaten.⁸² Beispielhaft kann hierfür Österreich genannt werden.⁸³

- ⁴⁴ Im Übrigen sei in diesem Zusammenhang noch auf Folgendes hingewiesen: Aufgrund der begrenzten Anzahl an Juristen gibt es in Liechtenstein nur sehr wenig Literatur, die sich kritisch mit der Rechtsprechung auseinandersetzt. Zwar finden sich durchaus Publikationen, welche die Rechtsprechung und damit die aktuell geltende Rechtslage wiedergeben. Eine grundlegende und damit auch kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung findet indes kaum statt. Umso wichtiger und begrüßenswerter ist die in den letzten Jahren festzustellende Tendenz eines "Wettbewerbs" zwischen dem Obergericht und dem Obersten Gerichtshof, welcher die Rechtsfortbildung stark befruchtet. Viele dieser Wettbewerb der geplanten Justizreform zum Opfer, dürfte eine kritische Prüfung der Rechtsprechung kaum mehr stattfinden.

F. Attraktivität des Berufs des Höchstrichters für Liechtensteiner

- ⁴⁵ Die von der Regierung angeführte "Ressourcenproblematik" des Kleinstaates Liechtenstein, wonach es für liechtensteinische Richter nicht attraktiv sei, die Karriereleiter hochzuklettern und beim Höchstgericht (OGH) tätig zu werden, weil aufgrund der nur nebenamtlichen Tätigkeit kein entsprechend hohes Einkommen erlangt werden könne,⁸⁴ kann dadurch entkräftet werden, dass gerade aufgrund der Spezialität des Kleinstaates Liechtenstein auf ausgewiesene Expertise von nebenamtlichen Richtern aus dem Ausland gesetzt wird. Es kann für eine Aufwertung der Justiz auf Wissen aus dem Ausland zurückgegriffen werden – ein Umstand, den auch GRECO befürwortet, weil es Interessenkollisionen verhindert.⁸⁵ Im Übrigen würde eine vollamtliche Richterkarriere im Falle der Abschaffung des OGHs ohnehin nicht weiter reichen als heute, nämlich bis zur zweiten Instanz.

⁸² GASSER JOHANNES, "Schmankerl aus der liechtensteinischen Rechtsküche – Rezepte für Gourmets aus der Nachbarschaft", in: LJZ 1/2022, S. 7 ff.; SCHUMACHER HUBERTUS, Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, S. 23.

⁸³ öOGH 6 Ob160/15w; 6 Ob198/15h; 6 Ob35/19v.

⁸⁴ Vernehmlassungsbericht, S. 27.

⁸⁵ Dazu sogleich hinten Nr. 47 ff.

G. Ressourceneinsparung

⁴⁶ Die Regierung behauptet, dass mit einer Abschaffung des OGHs als dritte Instanz zusätzlich ein erheblicher personeller und organisatorischer Aufwand vermieden werden kann, ohne eine Qualitätseinbusse der Rechtsprechung zu riskieren.⁸⁶ Wie bereits aufgezeigt werden konnte, würde eine Abschaffung des OGHs jedoch sehr wohl die Qualität der Rechtsprechung beeinträchtigen. Als Grund für die Abschaffung der dritten Instanz die Einsparung von Aufwänden anzuführen, erscheint nicht opportun. Ein Rechtsstaat wie Liechtenstein sollte keinesfalls auf Kosten der Qualität des Justizsystems Einsparungen vornehmen.

H. Die GRECO-Forderungen

⁴⁷ Da die Regierung zur Legitimierung der Justizreform vorwiegend mit den Empfehlungen von GRECO argumentiert,⁸⁷ gilt es hierzu festzuhalten, dass GRECO als Staatengruppe zur Korruptionsbekämpfung⁸⁸ vor allem darum an der Reduzierung von nebenamtlichen Richtern interessiert ist, weil dadurch Interessenskonflikte verringert werden können, was wiederum für die Korruptionsbekämpfung hilfreich ist.⁸⁹ Die Gefahr von Interessenskonflikten kann bei den nebenamtlichen Höchstrichtern des OGHs jedoch grösstenteils ausgeschlossen werden, weil es sich bei diesen, wie bereits mehrfach vorgebracht, um ausländische Richter handelt. Diese sind in aller Regel nicht in Liechtenstein anwaltlich tätig, sodass sich hier die Kollisionsproblematik, anders als bei den Verwaltungsbeschwerdeinstanzen, welche die Regierung nicht abzuschaffen gedenkt, gar nicht stellt.⁹⁰ Unter dem Vorwand von GRECO, welche die Korruptionsbekämpfung zum Zweck hat, die dritte Instanz des OGHs abzuschaffen, kann deshalb nicht nachvollzogen werden. So hat denn auch GRECO selbst im Zusammenhang mit Monaco, einem Staat vergleichbarer Grösse, positiv hervorgehoben, dass Richterstellen häufig mit französischen Juristen besetzt werden:⁹¹

"The judicial supply is also very developed for a country of this size and inevitably Monaco still has to resort to French practitioners seconded or recruited directly to

⁸⁶ Vernehmlassungsbericht, S. 32.

⁸⁷ Vernehmlassungsbericht, S. 7, 11 ff., 22 f., 24, 27.

⁸⁸ Vgl. zu GRECO im Allgemeinen vorne Nr. 5 f.

⁸⁹ Evaluationsbericht der 4. Evaluationsrunde zu Liechtenstein vom 25. September 2020, Nr. 97.

⁹⁰ Vgl. dazu hinten Nr. 63.

⁹¹ Die im nachfolgenden Zitat vorgenommene Unterstreichung findet sich im Original nicht.

*fill the various posts at the different court levels. This element of extranity moderates the possible consequences of close social relations and the frequent withdrawal of Monegasque magistrates (when they have links with one of the parties).*⁹²

⁴⁸ Sodann würde Liechtenstein mit der Abschaffung der dritten Instanz, welche lediglich als Rechtsinstanz tätig werden kann, in Europa einen eigenen Weg fahren. In Europa werden drei Gerichtsinstanzen als Normalfall und Errungenschaft eines Rechtsstaates angesehen. Eine Abschaffung der dritten Instanz würde sicherlich nicht zum Ansehen Liechtensteins beitragen, sondern im Gegenteil den Ruf des Wirtschaftsstandortes schädigen.

⁴⁹ Dass ein Drei-Instanzen-Modell auch bei Kleinstaaten der europäischen Best Practice entspricht, ist neben Luxemburg⁹³ am Beispiel Islands zu erkennen. Erst vor Kurzem hat das Land von einem Zwei- zu einem Drei-Instanzen-Modell gewechselt. Begründet wurde die Reform insbesondere damit, dass sich der dortige Oberste Gerichtshof inskünftig ausschliesslich auf grundlegende Rechtsfragen konzentrieren und als "Präzedenzgericht" die Rechtsfortbildung vorantreiben soll.⁹⁴ Vonseiten GRECOs wurde der Wechsel zum Drei-Instanzen-Modell ausdrücklich begrüsst.⁹⁵

*"Actual implementation of the proposed changes, including through the establishment of a three tier system, could result in improvements concerning the available appeal channels at both courts and prosecution services; this can only strengthen independence, impartiality and fairness in judicial processes."*⁹⁶

⁹² Evaluationsbericht der 4. Evaluationsrunde zu Monaco vom 23. Juni 2017, Ziff. 3, abrufbar unter <<https://rm.coe.int/fourth-evaluation-round-corruption-prevention-in-respect-of-members-of/16807313bb>> (zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023).

⁹³ Siehe die Übersicht unter <<https://justice.public.lu/fr/organisation-justice.html>> (zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023).

⁹⁴ Siehe den Begleitbericht zur isländischen Justizreform, S. 22 ff., abrufbar unter <<https://www.alt-hingi.is/alttext/pdf/145/s/1017.pdf>> (zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023). Siehe insbesondere S. 24: "Hins vegar er upptöku millidómstígs ætlað að léttja álagi af Hæstarétti Íslands og tryggja að honum sé betur fært að sinna hlutverki sínu sem fordæmisgefandi dómstóll." Übersetzung von Google Übersetzer: "Die Einführung einer Zwischengerichtsebene soll den Druck auf den Obersten Gerichtshof Islands verringern und sicherstellen, dass er seiner Rolle als Präzedenzgericht besser gerecht werden kann."

⁹⁵ Die im nachfolgenden Zitat vorgenommene Unterstreichung findet sich im Original nicht.

⁹⁶ Evaluationsbericht der vierten Evaluationsrunde zu Island vom 22. März 2013, Ziff. 5, abrufbar unter <<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentid=09000016806c67c5>> (zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023); siehe auch ebendort; Ziff. 94.

4.3 Zivilprozessuale Implikationen

- ⁵⁰ Die Abschaffung des OGHs hätte im Übrigen nicht nur für die Gerichtsorganisation, sondern auch für den Ablauf von Zivilprozessen weitreichende Auswirkungen. Diese werden von der Regierung nur ungenügend aufgezeigt. So konzentrieren sich die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Änderungen an der Zivilprozessordnung fast ausschliesslich auf den Wegfall der Revisions- bzw. Revisionsrekursmöglichkeiten. Welche Implikationen der Wegfall der dritten Instanz auf das Berufungs- bzw. das Rekursverfahren vor der zweiten Instanz hat, wird demgegenüber nicht thematisiert.⁹⁷
- ⁵¹ Doch gerade der Umstand, dass neu eine Sach- und Rechtsinstanz – der Obergerichtshof – als letzte ordentliche Instanz fungieren soll, bereitet Schwierigkeiten. Unklar ist in diesem Zusammenhang etwa, wie damit umgegangen wird, wenn der Berufungswerber eine unrichtige Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung vorbringt:
- Darf der Obergerichtshof den Sachverhalt selbst neu feststellen oder muss er die Sache an das Landgericht zurückverweisen, da andernfalls eine Instanz verloren ginge? In letzterem Falle hätte das eine Verlängerung des Verfahrens zur Folge.
 - Muss der Berufungsgegner in seiner Berufungsmittelung eine alternative rechtliche Beurteilung anhand des vom Berufungswerber vorgebrachten Sachverhalts vornehmen oder gibt es in solchen Situationen im Berufungsverfahren neu einen zweiten Schriftenwechsel?
- ⁵² Sodann stellt sich die Frage, ob angesichts der Verkürzung auf zwei Instanzen nicht auch das erstinstanzliche Verfahren angepasst werden müsste. Da den Parteien eine Instanz verloren geht, müsste sicherlich überlegt werden, ihre Rechte im erstinstanzlichen Verfahren zu stärken, was letztlich eine (zumindest teilweise) Rückgängigmachung der im Jahre 2018 eingeführten Reformen zur Verfahrensbeschleunigung mit sich bringen würde (Stichworte: Prozessförderungspflicht, Rügepflicht, Zurückweisung wegen Verspätung etc.).
- ⁵³ Jedenfalls zu beachten ist, dass sich das liechtensteinische Zivilprozessrecht mit jeder im Zuge der gegenständlichen Reform erfolgenden Anpassung von jenem des

⁹⁷ Siehe Vernehmlassungsbericht, S. 94 ff.

Rezeptionsursprungslandes Österreich entfernt. Im Ergebnis wird damit eine Insellösung geschaffen, die es verunmöglicht, bei Auslegungsfragen auf die entsprechende Judikatur und Lehre aus Österreich zurückzugreifen. Unweigerliche Folge davon ist Rechtsunsicherheit, was wiederum den Justiz- und damit auch den Wirtschaftsstandort Liechtenstein schwächt.

4.4 Alternative Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsprechung

⁵⁴ In der Zusammenfassung des Vernehmlassungsberichts hat die Regierung einleitend festgehalten: *"Liechtenstein verfügt über ein funktionierendes Justizwesen."*⁹⁸ Diese Aussage ist zu unterstützen. Obwohl aus unserer Sicht am OGH als dritte und letzte ordentliche Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen festgehalten werden sollte, gibt es stets Raum für Verbesserung. Deshalb folgen nachstehend zwei Vorschläge zur Verbesserung der liechtensteinischen Justiz.

A. Erhöhung der Anzahl Landrichter

⁵⁵ Wie bereits ausgeführt, macht die Regierung als einen der Gründe für die Abschaffung des OGHs geltend, dass man mit nur zwei Instanzen schneller zu einer enderledigenden Entscheidung gelangen kann.⁹⁹ Unseres Erachtens handelt es sich hierbei um einen Trugschluss. Das Problem von längeren Verfahrensdauern liegt weniger an der letzten Instanz des OGHs als vielmehr an der ersten Instanz des Landgerichts. Wenn der Regierung viel daran liegt, um die Verfahrensdauer zu beschleunigen, so führt die sinnvollste Lösung über eine Aufstockung der Landrichter.

B. Vermehrt Schweizer Richter am OGH

⁵⁶ Die Fachexperten des OGHs sollten sinnvollerweise aus den beiden Ländern Österreich und Schweiz stammen, weil der Grossteil der liechtensteinischen Gesetze auf Rezeptionsvorlagen aus diesen Ländern zurückgeht.¹⁰⁰ Dies ist derzeit zwar grundsätzlich der Fall. Allerdings sind Experten aus der Schweiz zahlenmässig eher unterrepräsentiert. Diesem Fakt sollte entgegengewirkt werden, indem vermehrt

⁹⁸ Vernehmlassungsbericht, S. 7.

⁹⁹ Vgl. zur Verkürzung der Verfahrensdauer vorne Nr. 38 ff.; Vernehmlassungsbericht, S. 30.

¹⁰⁰ Vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 26.

auch wieder Schweizer Rechtsexperten, wie beispielsweise Universitätsprofessoren, für Höchststrichterstellen beim OGH angeworben werden, Dadurch kann sichergestellt werden, dass gerade dort, wo Gesetze mit Schweizer Rezeptionsvorlagen zur Anwendung gelangen, ausgewiesene Expertise im Senat vorhanden ist. Um diesem Vorschlag zu entsprechen, könnte der Gesetzgeber in den Art. 22 ff. GOG festhalten, dass mindestens je ein Fachexperte aus den beiden Hauptrezeptionsländern in den jeweiligen Senaten Einsitz haben muss.

- ⁵⁷ Eine solche Regelung wäre im Sinne der Rechtsfortbildung. Bei Fällen, in denen Bestimmungen aus beiden Rezeptionsländern zusammenspielen, können die Diskussionen innerhalb des Senats gefördert und falsche Rechtsanwendungen hintangehalten werden. Zu verhindern ist insbesondere, dass die Lehre und Rechtsprechung aus einem Hauptrezeptionsland zur Anwendung gelangt, obwohl ein anzuwendendes Gesetz seine Rezeptionsvorlage im anderen Hauptrezeptionsland hätte.

C. *Prüfung und Ausgestaltung der Verhaltenskodizes*

- ⁵⁸ Wie vorne bereits festgehalten wurde, haben auf Empfehlung von GRECO hin sämtliche liechtensteinischen Gerichte Verhaltensregeln zur Vermeidung von Interessenkollisionen erlassen, die sich insbesondere mit der Situation nebenamtlicher Richter befassen. Wie ebenfalls festgehalten wurde, hat GRECO diese Verhaltenskodizes anerkannt und sie als zufriedenstellende Umsetzung der entsprechenden Empfehlung beurteilt.¹⁰¹ Dennoch könnte es sich anbieten, die Verhaltenskodizes erneut einer vertieften Überprüfung zu unterziehen und allenfalls strengere Regeln für nebenamtliche Richter vorzusehen. Hinsichtlich des OGHs wäre etwa eine Regelung denkbar, wonach nur noch jene Richter mit der Erstellung der Referate (Entscheidungswürfe) betraut werden dürfen, welche im Inland keine Anwaltstätigkeit ausüben. Auf diese Weise könnte das Kernanliegen GRECOs umgesetzt werden – die Vermeidung von Interessenkonflikten nebenamtlicher Richter – ohne mit der Abschaffung des OGHs gleich zum extremsten aller Mittel greifen zu müssen.

4.5 Fazit zum Vorschlag der Abschaffung des OGHs

- ⁵⁹ Um die Qualität der Rechtsprechung und des Justizsystems allgemein aufrecht zu

¹⁰¹ Siehe vorne Nr. 18.

erhalten, besteht, wie vorstehend aufgezeigt, keine Alternative zum OGH und dessen Aufbau mit nebenamtlichen Richtern. GRECO fordert denn auch nicht die Abschaffung nebenamtlicher Richter oder gar ganzer Gerichte, die wie der OGH mit nebenamtlichen Richtern besetzt sind.¹⁰² Die Regierung hat im ersten Situationsbericht auf die Besonderheit der Kleinheit des Landes und daraus folgend auf die Wichtigkeit von ausländischen Experten hingewiesen.¹⁰³ GRECO forderte daraufhin im Umsetzungsbericht weiterhin eine eingehende Prüfung und bemängelte die methodische Vorgehensweise der Regierung, jedoch keinesfalls den Schluss, dass eine Professionalisierung nicht zweckmässig sei.¹⁰⁴ Es ist somit kaum verständlich, dass die Regierung ohne die von GRECO geforderte, sämtliche relevanten Akteure einbindende Prüfung eine komplette Kehrtwende vollziehen und zum wohl drastischsten Schritt der Abschaffung der Höchstinstanz auf dem ordentlichen Rechtsweg greifen möchte. Dies umso mehr, als die GRECO-Evaluationsberichte zu Island und Monaco zeigen, dass eine Abschaffung des OGHs und damit ein Wechsel zu einem Zwei-Instanzen-Modell kaum den Vorstellungen GRECOs entspricht.¹⁰⁵ **Im Gegenteil: Die Aufgabe des dreigliedrigen Instanzenzuges würde eine Verletzung der europäischen Best Practice bedeuten, was der internationalen Reputation Liechtensteins immensen Schaden zufügen würde.**

⁶⁰ Vorstehend konnte eine Vielzahl an Argumenten angeführt werden, welche gegen eine Abschaffung des OGHs als dritte Instanz sprechen. Eine auf Liechtenstein zugeschnittene Lösung mit Höchststrichtern bestehend aus ausländischen Experten, auf welche wir ohne den OGH keinen Zugriff hätten, wird durch die vorliegende Justizreform ohne Not in Frage gestellt. Es darf durchaus auch die These aufgestellt werden, dass universitäre Auseinandersetzungen mit liechtensteinischen Themen durch den Wegfall des OGHs unattraktiver werden. Zumindest derzeit haben nämlich österreichische und schweizerische Richter, welche gleichzeitig Universitätsprofessoren in Österreich oder der Schweiz sind, ein Interesse an der Abhandlung solcher Themen durch sie selbst, Angestellte oder Studenten.

⁶¹ Leider kommt man nicht umhin festzuhalten, dass ein derart einschneidender Vorschlag der Abschaffung der höchstrichterlichen Instanz in Zivil- und Rechtssachen vorgängig einer breiten Diskussion bedürftig hätte. Der Verzicht darauf seitens der

¹⁰² Evaluationsbericht der 4. Evaluationsrunde zu Liechtenstein vom 25. September 2020, Nr. 3; vgl. dazu vorne Nr. 19 ff.

¹⁰³ Vgl. dazu vorne Nr. 16.

¹⁰⁴ Vgl. dazu vorne Nr. 17.

¹⁰⁵ Vgl. dazu vorne Nr. 47 ff.

Regierung wurde mit Verwunderung und Bedauern zur Kenntnis genommen. Nochmals unterstrichen sei abschliessend, dass sowohl das Vorgehen der Regierung wie auch die Abschaffung der Höchstinstanz kaum den Vorstellungen GRECOs entsprechen.

5. Zu den Änderungen betreffend den VGH

⁶² Aufgrund der Forderung von GRECO nach einer vollständigen Professionalisierung aller Richter schlägt die Regierung auch für den VGH Veränderungen vor.¹⁰⁶ Der Geschäftsanfall nahm am Verwaltungsgerichtshof in den letzten Jahren ähnlich wie beim OGH von 163 Geschäftsfällen im Jahr 2018 bis auf 111 Geschäftsfälle im Jahr 2022 (2019: 147 neue Fälle; 2020: 128 neue Fälle; 2021: 125 neue Fälle) ab.¹⁰⁷ In diesem Zusammenhang stellt sich wiederum die Frage, ob die COVID-19 Pandemie Auswirkungen auf den Geschäftsanfall hatte oder ob andere Gründe dafür entscheidend sind beziehungsweise waren.¹⁰⁸ Zusammengefasst schlägt die Regierung für den VGH vor, dass dieser an das bereits bestehende Obergericht angegliedert werden soll, welches neu aufgrund der vorgeschlagenen Justizreform "Obergerichtshof" heissen soll.¹⁰⁹

⁶³ Der Verwaltungsgerichtshof besteht gemäss Art. 102 Abs. 1 LV aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern, wovon die Mehrheit das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen muss. Dementsprechend handelt es sich bei den Richtern am VGH oftmals um in Liechtenstein tätige Anwälte. Interessenskonflikte können somit bei den nebenamtlich tätigen Richtern am VGH nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies im Unterschied zu Interessenskonflikten beim OGH.¹¹⁰

⁶⁴ Es erscheint derzeit zumindest fraglich, ob es nötig ist, eine derartige Veränderung im VGH vorzunehmen, weil auch aus Sicht der Regierung die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes eine hohe Qualität aufweisen.¹¹¹ Dies hänge zwar gemäss der Regierung vor allem am derzeitigen Präsidenten des Verwaltungsge-

¹⁰⁶ Evaluationsbericht der 4. Evaluationsrunde zu Liechtenstein vom 25. September 2020, Nr. 95 ff.; Vernehmlassungsbericht, S. 7 ff., 11 ff., 22 f., 35 ff.

¹⁰⁷ Vernehmlassungsbericht, S. 20; vgl. dazu vorne Nr. 29.

¹⁰⁸ Vgl. dazu vorne Nr. 29.

¹⁰⁹ Vernehmlassungsbericht, S. 35 f.

¹¹⁰ Vgl. dazu vorne Nr. 47.

¹¹¹ Vernehmlassungsbericht, S. 35.

richtshofes, welcher diese Aufgabe zu einem sehr hohen zeitlichen Anteil ausfülle,¹¹² trotzdem erscheint hier eine Veränderung nicht zwangsläufig nötig. Anstatt eine derart weitreichende Umstrukturierung des Verwaltungsverfahrens vorzunehmen, würde sich unserer Meinung nach ohnehin zuerst die vollamtliche Anstellung des Vorsitzenden anbieten.

⁶⁵ Allerdings darf gesagt sein, dass zumindest beim VGH nicht eine ganze Instanz vollständig abgeschafft werden soll wie bei der Abschaffung des OGHs.¹¹³ Das **Hauptproblem der vorgeschlagenen Reform liegt im Zusammenhang mit dem VGH unseres Erachtens darin, dass damit eine wichtige und sinnvolle Errungenschaft für das liechtensteinische Volk ohne grosse Aufmerksamkeit beseitigt wird: Die Mehrheit der inländischen Richter.** Wie bereits ausgeführt, regelt Art. 102 Abs. 1 LV den Aufbau des Verwaltungsgerichtshofes. Dieser sieht unter anderem vor, dass die Mehrheit der Richter das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen müssen. Dieser Satz soll nun gänzlich aufgehoben werden.¹¹⁴ Unseres Erachtens kann dies aus Sicht eines Liechtensteiners im Verwaltungsverfahren keinesfalls befürwortet werden. Gerade in Verwaltungssachen muss der Tatsache erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden, dass der Richter die hiesigen Verhältnisse zu kennen hat. Auch aus souveränitätspolitischen Überlegungen wäre eine mehrheitlich mit ausländischen Richtern besetzte "höchste Verwaltungsinstanz" bedenklich.

⁶⁶ Unberücksichtigt lässt die Regierung ausserdem, dass bei Umsetzung ihrer Justizreform ein kaum verständliches Ungleichgewicht zwischen dem Verwaltungsverfahren einerseits und Zivil- und Strafverfahren andererseits eintreten würde: Im Verwaltungsverfahren stünden auf dem ordentlichen Rechtsweg weiterhin drei Instanzen zur Verfügung; unter Mitberücksichtigung des ausserordentlichen Rechtsmittels an den Staatsgerichtshof¹¹⁵ wären es vier Instanzen. In Zivil- und Strafverfahren stünden den Rechtsunterworfenen demgegenüber nur noch zwei ordentliche und eine ausserordentliche Instanz, insgesamt somit drei Instanzen offen. Dies ist vor allem mit Bezug auf Strafverfahren unverständlich: Denkt man den Vorschlag der Regierung konsequent zu Ende, stünden für Baugesuche drei ordentliche Instanzen zur Verfügung (Hochbauamt – Verwaltungsbeschwerdekommission – Obergerichtshof), wohingegen eine Verurteilung zu mehrjährigen Freiheitsstra-

¹¹² Vernehmlassungsbericht, S. 35.

¹¹³ Vgl. zum Vorschlag der Abschaffung des OGHs vorne Nr. 26 ff.

¹¹⁴ Vernehmlassungsbericht, S. 58, S. 116 f.

¹¹⁵ Nachfolgend "StGH" genannt.

fen nur noch einmal ordentlich überprüft werden könnte (Landgericht – Obergerichtshof). Kommt hinzu, dass es der Staatsanwaltschaft nicht möglich ist, an den StGH zu gelangen, weshalb ihr im Ergebnis nurmehr ein einziges (!) Rechtsmittel offen stünde. Gerade dieses Ungleichgewicht ist aus rechtsstaatlicher Sicht und für einen normalen Bürger nicht nachvollziehbar.

6. Zum Vorschlag der neuen Fachsenate des Stiftungs- und Trustrechts

- ⁶⁷ Die Grundüberlegung der Regierung, auf Ebene des Landgerichts Fachsenate für das Stiftungs- und Trustrecht einzuführen, stellt auf den ersten Blick eine sinnvolle Anpassung der Gerichtsorganisation dar. Allenfalls könnte dadurch die Expertise in einem für Liechtenstein wesentlichen Bereich gestärkt werden. Aktuell ist der Vorschlag der Regierung allerdings noch zu wenig durchdacht. Er weist unseres Erachtens insbesondere folgende Schwächen auf:
- ⁶⁸ Zunächst einmal erscheint uns prüfungswert, solche spezifischen Stiftungs- und Trustsenate auch in zweiter Instanz vorzusehen. Dem Vernehmlassungsbericht ist in dieser Hinsicht zu entnehmen, dass sich die Regierung dazu Gedanken gemacht und Stiftungs- und Trustsenate in zweiter Instanz nicht für notwendig erachtet hat. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass die Herausforderungen in zweiter Instanz auf juristischer Ebene und nicht im Bereich der Ermessensausübung bestünden.¹¹⁶ Da es sich jedoch nicht nur beim Landgericht, sondern auch beim Obergericht um eine Rechts- und Tatsacheninstanz handelt, sollte die Regierung die Einführung von Stiftungs- und Trustsenaten unseres Erachtens auch in zweiter Instanz nochmals überdenken. Dies umso mehr, als andernfalls die eigentümliche Situation eintreten würde, dass das juristische Knowhow der ersten Instanz grösser ist als jenes der zweiten Instanz. Gerade vor dem Hintergrund, dass das Obergericht nach dem Vorschlag der Regierung die letzte ordentliche Instanz sein soll, muss es über mindestens gleich viel (besser: mehr) Expertise verfügen als die erste Instanz.
- ⁶⁹ Im Übrigen mutet es seltsam an, die Abschaffung des OGHs mit der Reduzierung nebenamtlicher Richterstellen zu begründen, dann aber mittels der Stiftungs- und Trustsenate neue nebenamtliche Richterstellen zu schaffen. Problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang insbesondere der Umstand, dass (schweizerische

¹¹⁶ Vernehmlassungsbericht, S. 42.

oder österreichische) Universitätsprofessoren kaum bereit sein werden, eine nebenamtliche Richterstelle auf Ebene der ersten Instanz anzunehmen. Als nebenamtliche Mitglieder der Stiftungs- und Trustsenate kommen daher wohl nur im Inland tätige Anwälte in Betracht. Da diese gegenüber dem vollamtlichen Landrichter als Vorsitzenden des jeweiligen Fachsenats in der Mehrheit sind, wird dadurch im Endeffekt genau jene Gefahr von Interessenkonflikten begründet, die man eigentlich vermeiden will.

7. Zu den Vorschlägen der Neuerungen und Anpassungen des Dienstrechts der Richter und Staatsanwälte

⁷⁰ Die in der Justizreform vorgeschlagenen Neuerungen und Anpassungen der Teilzeitarbeit, Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus, gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung, Kostenersatz für notwendigen Rechtsschutz, vertrauliche Beratung sowie Sicherheit im Gerichtsgebäude sind allesamt zu begrüßen.¹¹⁷ Freilich sollten nicht nur vollamtliche, sondern auch nebenamtliche Richter zwingend Weiterbildungen besuchen müssen, weshalb eine entsprechende Anpassung der Vorlage angeregt wird.

⁷¹ Was schliesslich den Vorschlag einer "Probezeit" bzw. von "Richtern und Staatsanwälten auf Probe" angeht, so ist dies zwar grundsätzlich zu begrüßen. Bei der Eignungsprüfung dürfen indes nur fachliche Kriterien wie etwa die Qualifikation, die Auffassungsgabe, der Fleiss oder die Ausdauer eine Rolle spielen. Keinesfalls dürfen durch die Eignungsprüfung innergerichtliche Abhängigkeiten entstehen. Das im Vernehmlassungsbericht genannte Kriterium des "Verhaltens gegenüber Vorgesetzten" ist daher abzulehnen.¹¹⁸ Es muss einem Richter möglich sein, auch etablierte Rechtsprechungslinien einer kritischen Prüfung zu unterziehen, ohne deswegen eine Entlassung befürchten zu müssen.

¹¹⁷ Vernehmlassungsbericht, S. 42 ff.

¹¹⁸ Vernehmlassungsbericht, S. 72.

Als Kanzlei danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen auf eine entsprechende Berücksichtigung. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

BWB Rechtsanwälte AG



Hansjörg Lingg

Rechtsanwalt | Partner

hansjoerg.lingg@bwb.li